



Tübingen, den 01.09.2020

Ihr Antrag wegen Gutachten und Stellungnahmen Prüfungsausschuss B.Ed und M.Ed. Informatik 2019; Anfrage über die Website fragdenstaat.de – Anfrage-Nr.: #193104

Sehr 

Ihre Angelegenheit vom 20.07.2020 wurde an die Zentrale Verwaltung der Universität Tübingen in die Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung zur Bearbeitung weitergeleitet.

Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage steht Ihnen jedoch kein Auskunftsanspruch nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) zu. Denn gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG BW gilt das Landesinformationsgesetz nicht gegenüber Hochschulen, die unter § 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) fallen und soweit Forschung, Kunst, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen betroffen sind. Vom informatorischen Anspruch des LIFG erfasst ist damit an Hochschulen nur die allgemeine Verwaltung außerhalb der Lehre, wissenschaftlicher Tätigkeit, Leistungsbewertungen und Prüfungsverfahren, z.B. die Mittelverwendung und Beschaffungsfragen (vgl. LT-Drs. 15/7720, 61; BeckOK InfoMedienR/Beyerbach, 28. Ed. 1.5.2020, LIFG § 2 Rn. 15). Vorliegend beantragen Sie aber die Einsichtnahme von allen Gutachten und Stellungnahmen aus dem Jahr 2019 auf deren Grundlage der Prüfungsausschuss B.Ed. Informatik und M.Ed. Informatik über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der Universität Tübingen abgelegt wurden, entschieden hat. Bei den Gutachten und Stellungnahmen, in die Sie Einsicht nehmen wollen, handelt es sich allerdings um vorbereitende Entscheidungen von einzelbezogenen Leistungsbewertungs- und Prüfungsverfahren anderer Prüflinge. Folglich ist der Anwendungsbereich des LIFG BW nicht eröffnet.

Sie werden darauf hingewiesen, dass bei Ablehnung in Form eines Bescheids Kosten in Höhe von bis zu 60 Euro erhoben werden. Teilen Sie uns daher bitte mit, ob Sie an der Anfrage weiterhin festhalten wollen oder sich Ihre Anfrage anlässlich dieses Schreibens erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

